



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

Ballhausplatz
1010 Wien

Geschäftszahl: 601.818/001-V/A/5/2003
Sachbearbeiterin: Dr Brigitte OHMS
Pers. e-mail: brigitte.ohms@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2462
Ihr Zeichen 1055.18/0005e-I.2/2003
vom: 8. April 2003
Antwortschreiben bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzesentwurf:

1. Zu den Novellierungsanordnungen:

Z 5 sollte die neuen Paragraphenbezeichnungen im Fettdruck anführen.

2. Zu Z 6 (§§ 6ff):

Auf das Schreibversehen in § 6 Abs. 1 darf hingewiesen werden („beschränkter“
Haftung), in § 11 wäre nach dem Ausdruck „BGBl“ ein Punkt zu setzen.

Zu § 12 stellt sich die Frage, warum von der Regelung des § 12 GmBHG abgewichen
wird; die Erläuterungen enthalten dazu keinen Hinweis.

Zu § 14 wird angeregt, die „wichtigen Gründe“, die den Widerruf einer Bestellung zu
tragen vermögen zumindest in den Erläuterungen näher darzustellen.

Hinsichtlich der Verweisungen in § 15 Abs. 5 darf auf die möglicherweise noch in
diesem Sommer vom Parlament zu beschließenden Änderungen der Verweisungs-

objekte hingewiesen werden, die bei Beschlussfassung der vorliegenden Änderung zu beachten wären.

§ 19 scheint insoweit in einem Spannungsverhältnis zu dem auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz zu stehen, als er die Beurlaubungsmöglichkeit bloß Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten einräumt, ist es doch nicht denkunmöglich, dass auch Bedienstete anderer Bundesministerien künftig im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in der ADA mitarbeiten.

II. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen- hätte das Vorblatt dem Zweck der Ermöglichung einer raschen Orientierung zu entsprechen; es sollte daher nicht länger als zwei Seiten sein und nicht mehr als 3000 Zeichen umfassen; die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben. So genügt etwa unter der Rubrik „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ der Hinweis „keine“.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen bestehen teilweise aus stichwortartigen Inhaltsangaben; es sollte jedoch von bloßen Wiederholungen des Gesetzestextes abgesehen werden.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

22. Mai 2003
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK